

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 24

20.12.2018

45. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten;

#### Kommunale Abfallentsorgung;

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung)..... S.109

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart (gültig ab 01.01.2019) .. S.118

#### Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten – Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung ..... S.122

### Amtliche Bekanntmachungen;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018 ..... S.123

## Kreisangelegenheiten

### Kommunale Abfallentsorgung

#### Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

### 2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

### 3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

**Anlage:** Sperrmüll, Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.  
<sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.  
<sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.  
<sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Altpapier ist nicht verunreinigtes Papier, Pappe oder Kartonagen
- (6) Baustellenabfälle sind alle bei Neubau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen anfallende Rückstände mit Ausnahme unbelasteter mineralischer Stoffe.
- (7) Bauschutt sind mineralische Rückstände, die bei Baumaßnahmen und Abbruchtätigkeiten anfallen.
- (8) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (9) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (10) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt.  
<sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (11) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.  
<sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 2****Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

- (1) <sup>1</sup> Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.  
<sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

**§ 3****Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen.  
<sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

**§ 4****Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
  9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
  4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.  
<sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.  
<sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden.  
<sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

### § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (**Anschlussrecht**).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungsrecht**).  
<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

### § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (**Anschlusszwang**).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungszwang**).  
<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.  
<sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.  
<sup>2</sup>Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

### § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen sowie der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.  
<sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.  
<sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.  
<sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.  
<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.  
<sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.  
<sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.  
<sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.  
<sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen.  
<sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9 Eigentumsübertragung

- <sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über.  
<sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.  
<sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

## § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## § 11 Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.  
<sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Glas nach Farben getrennt (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, wie z. B. Fenster- bzw. Autoscheiben),
    - b) Metall, soweit es sich nicht um Sperrmüllschrott im Sinn von § 14 Abs.4 handelt,
    - c) Styropor,
    - d) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) erfasst).

<sup>2</sup>Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis d) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt.  
<sup>3</sup>Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.
  2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (**Problemabfälle**), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

## § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.  
<sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.  
<sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.  
<sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben.  
<sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.  
<sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.  
<sup>4</sup>Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

### § 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Biomüll soweit keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt,
    - b) Kühl- und Gefriergeräte aus Haushaltungen in der dort üblichen Größe,
    - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (ausgenommen asbesthaltige Nachtstromspeicherheizgeräte),
    - d) Sperrige Garten- und Grünabfälle, sofern sie von an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken stammen.
    - e) Papier, Pappe und Kartonagen
  2. Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung, infolge ihrer Größe, ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und auch nicht über die bereitgestellten Wertstofffassungseinrichtungen sowie im Rahmen der Garten- und Grünabfallsammelaktionen entsorgt werden können (**Sperrmüll**),
  3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden.  
<sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.  
<sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.  
<sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.  
<sup>5</sup>Zugelassen für den Biomüll sind folgende Behältnisse:
1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
  2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  3. braune Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- <sup>6</sup>Zugelassen für Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende Behältnisse:
1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  2. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.  
<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Zugelassen für Restmüll sind folgende Behältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  2. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  3. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
  4. graue Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum,
  5. graue Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.
- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.  
<sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen.  
<sup>3</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- und Gefriergeräte im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1b sowie Elektroaltgeräte und Elektronikschrott im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1c wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.  
<sup>2</sup>Jeder Nutzungsberechtigte kann die Abholung bis zu zweimal pro Kalenderjahr pro Grundstück in Anspruch nehmen.  
<sup>3</sup>Die Anforderungskarten sind im Abfallkalender des Landkreises abgedruckt, im Landratsamt sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.  
<sup>4</sup>Die Anforderung ist auch über die Internetseite des Landkreises möglich.  
<sup>5</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt, bestätigt Art und Menge der abzuholenden Abfälle und teilt dies dem Besitzer mit.  
<sup>6</sup>Kühl- und Gefriergeräte, Elektroaltgeräte sowie Elektronikschrott, sperriger Metallschrott sowie Sperrmüllgegenstände aus Holz sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.  
<sup>7</sup>Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß (z.B. Haushaltsauflösungen), erfolgt die Abfuhr nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder von ihm Beauftragte Dritte.  
<sup>8</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (größer als 50 kg) nicht verladen werden können, Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, Baustellenabfälle, Altpapier, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sowie Restmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 3).  
<sup>9</sup>Für sperrige Gartenabfälle wird zweimal im Jahr eine Abfuhr durchgeführt; sie sind nach den Vorgaben des Landkreises gebündelt bereitzustellen.
- (5) Sämtliche Abfälle sind zu dem bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:  
<sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken.  
<sup>3</sup>Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein; Absatz 2 bleibt unberührt.  
<sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.  
<sup>3</sup>Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll unter Berücksichtigung der 14-tägigen Abfuhr eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen, wobei jede Person als Bewohner gilt, die ihren Hauptwohnsitz im betreffenden Grundstück hat.  
<sup>4</sup>Für Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen muss eine angemessene Mindestbehälterkapazität zur Verfügung stehen.
- (2) Der Landkreis kann für maximal 3 benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.
  - b) die Haftung für die zur Verfügung gestellten Behälter übernimmt und
  - c) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
  - d) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis aufgenommen werden können.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt.  
<sup>2</sup>Die zur Verfügung gestellten Behältnisse nach Satz 1 sind Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmers (nur Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum).  
<sup>3</sup>Diese Behältnisse sind mit einem Identensystem ausgestattet.  
<sup>4</sup>Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.
- (5) <sup>1</sup>Müllgroßbehälter, die nicht für die regelmäßige Abfuhr angemeldet sind, sondern nur bei Bedarf (auf Abruf) geleert werden, stellt der Landkreis nicht zur Verfügung.  
<sup>2</sup>Deren Beschaffung obliegt dem Anschlusspflichtigen.  
<sup>3</sup>Sofern diese Behältnisse nicht über ein geeignetes Identensystem (Chip) verfügen, rüstet der Landkreis dieses auf Wunsch nach.  
<sup>4</sup>Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.

- (6) <sup>1</sup>Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.  
<sup>2</sup>Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.  
<sup>3</sup>Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.  
<sup>4</sup>Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, deren Abhandenkommen sowie für die Missachtung der Bestimmungen dieser Satzung, nicht jedoch für die gewöhnliche Abnutzung.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis dazu berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. Sie sind stets geschlossen zu halten.  
<sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.  
<sup>3</sup>Das Gewicht der eingefüllten Abfälle darf insgesamt 0,4 kg/l bei 120 l und 240 l sowie 0,2 kg/l bei 1.100 l sowie 5.300 l Gefäßen nicht übersteigen.
- (9) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.  
<sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.  
<sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (z. B. Stichwege, Straßenbaumaßnahmen, winterliche Verkehrsbedingungen), haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.  
<sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (10) In die Abfallbehältnisse dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlusspflichtigen und den sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten angefallen sind.
- (11) <sup>1</sup>Die Abmeldung von Behältern hat schriftlich per Post oder E-Mail bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes zu erfolgen.  
<sup>2</sup>Die abgemeldeten Behälter sind anschließend für das mit dem Einzug beauftragte Unternehmen zugänglich und im ursprünglichen Anlieferungszustand (ohne z.B. anhaftende Markierungen, Beklebungen, Bemalungen) zur Abholung bereitzustellen.  
<sup>3</sup>Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist grundsätzlich untersagt.  
<sup>4</sup>Das Entfernen eines Abfallbehältnisses bedarf der Zustimmung des Landkreises.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden ein Mal im Monat abgeholt.  
<sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben.  
<sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.  
<sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.  
<sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.  
<sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.  
<sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.  
<sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.  
<sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.



### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 18**

##### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.

<sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

##### **§ 19**

##### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

##### **§ 20**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen den Einschränkungen des § 3 Abs. 1 ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
  2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen, nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
  6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  7. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 11) zuwiderhandelt,
  8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
  9. einer Anordnung des Landkreises nach § 21 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  10. Abfälle, die außerhalb des Landkreises Main-Spessart angefallen sind, den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Main-Spessart zuführt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

##### **§ 21**

##### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

##### **§ 22**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2017 außer Kraft.

Karlstadt, den 12.12.2018  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel  
Landrat

## Sperrmüll

Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2

**Sperrmüllgegenstände sind insbesondere:**

- Möbel, Matratzen, Sprungrahmen,
- Fahrräder, Kinderwagen und größeres Kinderspielzeug,
- sperrige Hausarbeitsgeräte,
- Teppiche,
- Öfen und Herde (ölfrei!),
- sperrige Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke und Waschmaschinen, Staubsauger, Gefriertruhen sowie Geschirrspüler.

**Keine Sperrmüllgegenstände sind insbesondere:**

- Abfälle aus dem Einzelhandel, Gewerbe und Industrie,
- Bauschutt und Baustoffe wie Zement, Kalk, Gips,
- Baustellenabfälle wie Bodenbeläge, Fenster, Türen, Rigipsplatten, Fassadendämmplatten usw.
- Autowracks, Motoren, Motorräder, Mopeds, Altreifen,
- Einzäunungen, Pfosten, Brennholz,
- Behälter mit Säuren, Laugen sowie explosionsgefährliche Stoffe,
- mit Hausmüll gefüllte Behältnisse wie Plastiksäcke, Taschen, Beutel, Kartons oder Waschmitteltrommeln,
- Kartonagen, Metall- und Kunststoffteile, Hohlglas (wie z.B. Flaschen, Konservengläser), sofern diese im Rahmen der Wertstofffassung erfasst und verwertet werden können.

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAIG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Chip und Identssystem
- § 8 Erhebung von Verwaltungskosten
- § 9 Inkrafttreten

**Anlage:** Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

### § 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Main-Spessart erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer.  
<sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.  
<sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschildner.  
<sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührenschildner für die gesamte anfallende Gebühr.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse, bei der 120 l-Tonne zusätzlich nach der Anzahl der sie benutzenden Personen und schließt mit Ausnahme von zusätzlichen Biotonnen nach § 4 Abs. 2 insbesondere auch die Gebühr für die Biomüllabfuhr ein.  
<sup>2</sup>Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr der Restmülltonne bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten, bei den Restmüllsäcken nach der Zahl.  
<sup>3</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung.
- (3) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen monatlich für
- |   |          |
|---|----------|
| 1. eine Müllnormtonne (120 l)   | 14,40 €  |
| 2. eine Müllnormtonne (120 l) bei Benutzung für ein reines Wohngrundstück von |          |
| a. 1 – 3 Personen   | 10,60 €  |
| b. 4 – 5 Personen   | 12,50 €  |
| 3. eine Müllnormtonne (240 l)   | 26,40 €  |
| 4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum                                | 97,90 €  |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum                                | 444,30 € |
- (2) Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Biotonnen, die zusammen mit den Biotonnen nach Abs. 1 geleert werden, zur Verfügung gestellt.  
Die Gebühr dafür beträgt monatlich für
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 1. eine Müllnormtonne (120 l) | 6,30 €  |
| 2. eine Müllnormtonne (240 l) | 11,20 € |
- (3) <sup>1</sup>An Papierbehältnissen wird das doppelte Volumen der vorgehaltenen Restmüllbehälter kostenfrei bereitgestellt.  
<sup>2</sup>Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Papiertonnen zur Verfügung gestellt.  
<sup>3</sup>Bei nicht nachgewiesenem Bedarf beträgt die monatliche Gebühr für
- |  |         |
|--|---------|
| 1. eine Müllnormtonne (240 l)                  | 3,00 €  |
| 2. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 12,00 € |
- (4) Hat der Anschlussberechtigte für den Restmüll und den Biomüll Abfallbehältnisse mit unterschiedlichem Füllraum, richtet sich die Gebühr nach dem Abfallbehältnis, das den größeren Füllraum aufweist. Zusätzliche Biotonnen nach Abs. 2 werden gesondert verrechnet.
- (5) Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr von Müllgroßbehältern beträgt die Gebühr pro Abfuhr für
- |  |          |
|--|----------|
| 1. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 43,80 €  |
| 2. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum | 178,00 € |
- (6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| für jeden Restmüllsack | 4,00 € |
|------------------------|--------|
- (7) <sup>1</sup>Ab der zweiten Inanspruchnahme des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben.  
<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt
- |  |                     |
|--|---------------------|
|  | 26,00 € je Vorgang. |
|--|---------------------|
- (8) <sup>1</sup>Sofern der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört hat (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. dies zu vertreten hat oder aus anderen Gründen ein Ersatzgefäß gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben.<sup>2</sup> Diese beträgt für

1. eine Mülltonne 120 l	44,00 €
2. eine Mülltonne 240 l	53,00 €
3. einen Müllgroßbehälter 1.100 l	261,00 €
4. einen Müllgroßbehälter 5.300 l	1.650,00 €

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1. unbelasteten Erdaushub	20,00 €/t
2. verwertbaren Bauschutt	30,00 €/t
3. Gießereialtsande, Kupolofenschlacke und sonst. mineralische Abfälle (< 5 % Glühverlust, spezifisches Gewicht > 1 t/m <sup>3</sup> ), mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen	150,00 €/t
4. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle	60,00 €/t
5. Alle weiteren der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Abfälle	200,00 €/t

mindestens jedoch 5,00 € je Anlieferung.

<sup>2</sup>Bei vermisch angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung

<sup>3</sup>Enthält die Anlieferung verwertbares Material oder Verpackungen, verdoppelt sich die Gebühr.

(10) Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe als zusätzliche Gebühr zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 6 erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 – 5 ändern.

<sup>3</sup>Bei Abmeldungen eines Restmüllbehältnisses wird die Änderung erst dann berücksichtigt, wenn die Abmeldung in schriftlicher Form oder per E-Mail im Landratsamt eingegangen ist.

<sup>4</sup>Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird, zu entrichten, sofern keine Befreiung erfolgt ist.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 7 entsteht mit Zugang einer persönlich, telefonisch oder schriftlich abgegebenen Änderungserklärung bei der zuständigen Stelle im Landratsamt.

(6) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 8 entsteht mit Auslieferung des Ersatzgefäßes.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 (regelmäßige Abfuhr) sind mit der auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr fällig am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 (periodisch nicht festgelegte Abfuhr) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 (Behälteränderungsdienst) und Abs. 8 (Ersatzlieferung) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**§ 7**

**Chip und Identensystem**

<sup>1</sup>Die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3, Satz 6 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind mit einem Chip (Identensystem) versehen.

<sup>2</sup>Auf diesem ist eine Identifikationsnummer gespeichert, welche eindeutig der Objektnummer (Grundstücksadresse) eines Gebührenschuldners zuzuordnen ist.

<sup>3</sup>Der Landkreis entleert nur solche Behältnisse, die mit einem Chip versehen sind; dies gilt für die Abrufbehälter entsprechend.

**§ 8**

**Erhebung von Verwaltungskosten**

(1) Der Landkreis Main-Spessart erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das auszugsweise **Anlage** zu dieser Satzung ist.

<sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

<sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,60 € bis 25.564 € erhoben.

<sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.04.2017 außer Kraft.

Karlstadt, den 12.12.2018  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel  
Landrat

**Anlage zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart**

Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis  
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. September 2009; Az.: IB3-1052-9)

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	000	<b>Anordnungen im Einzelfall</b>	15 bis 600 €
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs-satzung	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs-weise Wi- derruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif- Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich- tung	10 bis 600 €

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten  
Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung**

**Bekanntmachung**

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb der Gemeinde Neuhütten neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **14.01.2019** und dem **12.02.2019**

- im Rathaus Neuhütten, Breidensteiner Str. 2, 97842 Neuhütten,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstr. 24, 97846 Partenstein und
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan Maßstab 1:20.000 und 12 Detailpläne Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung  
(Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o.g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 13.12.2018  
Landratsamt Main-Spessart  
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

## **Amtliche Bekanntmachungen;**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018**

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 17.12.2018 AZ. 21.941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Urspringer Gruppe  
Wasserversorgungszweckverband des Ortsteiles Duttonbrunn (Markt Zellingen),  
des Stadtteiles Stadelhofen (Stadt Karlstadt) und der Gemeinde Urspringen,  
Landkreis Main-Spessart**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Jahr 2018**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	260.080,00 €
Der <b>Gesamthaushalt</b> beträgt demnach	54.275,00 €
	314.355,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.300 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Leinach, den 11.12.2018

gez.

Christian Rauch  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 97274 Leinach, Hirschtal 20, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.